

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)

22.03.2020

## Zusammenfassung

Die Erkrankung COVID-19, verursacht durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19), breitet sich in vielen Ländern weiter aus und führt zu einer stetig steigenden Zahl der Ansteckungsfälle. Der DGB unterstützt die Entlastungspläne der Bundesregierung, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und zügig Kapazitäten für den Fall stark zunehmender Infektionen und schwerer Krankheitsverläufe zu schaffen.

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz sollen Strukturen der Gesundheitsversorgung für den stationären, aber auch den ambulanten Bereich entlastet werden. Die dafür bereitgestellten Mittel sollen das Kalkulationsrisiko für Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte minimieren und eine gute Versorgung im Zeitraum der Pandemie – aber auch danach – absichern.

1. Der DGB begrüßt das schnelle Handeln in Krisenzeiten. Die Bereitstellung ausreichend finanzieller Mittel zur Mobilisierung aller notwendigen Kapazitätsreserven ist dringend notwendig und wird vorbehaltlos unterstützt. Für den DGB ist es dabei wichtig, dass alle Akteure: Bund, Länder und Sozialversicherung ihren Teil der Verantwortung tragen. Hierbei stehen insbesondere die Ländern besonders in der Verantwortung, da die schwierige Finanzlage der Krankenhäuser der jahrelangen unzureichenden Finanzie-

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Sozialpolitik

Marco Frank  
Referatsleiter Gesundheits- und  
Pflegepolitik

[marco.frank@dgb.de](mailto:marco.frank@dgb.de)

Telefon: +49 30 – 24060-289  
Telefax: +49 30 – 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2  
D – 10178 Berlin



rung der Krankenhauskosten geschuldet ist. Jahr für Jahr erhalten sie etwa 3 Milliarden Euro zu wenig, was nach Berechnungen der Krankenhausgesellschaft zu einem Investitionsstau in Höhe von insgesamt 50 Milliarden Euro geführt hat.

2. Der DGB weist auf die besondere Situation für die Beschäftigten im Gesundheitswesen hin und fordert mehr Verantwortung im Sinne einer besonderen Fürsorgepflicht zum Erhalt gut funktionierender Versorgungsstrukturen – insbesondere in Zeiten der Pandemie. Die ohnehin extrem schwierigen Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte werden unter den momentanen zusätzlichen Belastungen noch einmal erheblich erschwert. Darum ist es wichtig, dass Kontroll- und Fürsorgepflichten zur Erhöhung der personellen Kapazitäten nicht einseitig zurückgefahren werden, sondern Arbeitsschutz und Belastungsstandards auch unter erschwerten Bedingungen einzuhalten sind. Gerade weil die medizinische Versorgung auf die Beschäftigten im Gesundheitswesen angewiesen ist, müssen Ausfälle, z.B. durch Infizierung von Pflegepersonal durch mangelnde Schutzausrüstung oder psychische und physische Überlastung durch permanent eingeschränkte Ruhezeiten vermieden werden.
3. Damit einhergehend muss sichergestellt sein, dass auch in Zeiten der Pandemie eine gute medizinische Versorgung für alle gewährleistet ist. Dies kann aus Sicht des DGB nur in dem Sinne erfolgen, wie die Beschäftigten dazu in die Lage versetzt werden. In diesem Sinne dürfen qualifizierte Tätigkeiten und Vorbehaltsaufgaben nur von dafür ausgebildetem Personal vorgenommen werden. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungsstandards sind diesbezüglich auch weiterhin Kontrollen sowie die Einhaltung von Versorgungsstandards nötig.



### **A) Allgemeine Einschätzung und Bewertung**

Der DGB setzt sich für die Verbesserung der Leistungen für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige sowie für verbesserte Rahmenbedingungen beruflich Pfleger ein. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz soll ein Ausgleich für COVID-19 bedingte finanzielle Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen vorgenommen werden, um so viele Versorgungskapazitäten wie möglich zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) bereit stellen zu können.

Die Erkrankung (COVID-19), verursacht durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2), breitet sich in vielen Ländern weiter aus. Auch in Deutschland steigt die Zahl der positiv auf SARS-CoV-2 getesteten- und vielerorts stationär versorgungsbedürftigen Personen dynamisch an. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung ist eine Erhöhung von Bettenkapazitäten für die Behandlung von COVID-19 Erkrankten erforderlich, etwa durch Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen oder durch Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten. Ziel muss es daher sein, Erlösausfälle sowie Defizite der Krankenhäuser zu vermeiden und die Liquidität der Krankenhäuser kurzfristig sicherzustellen und weitere Kapazitäten zu erschließen.

Der DGB unterstützt dieses Ziel vorbehaltlos im Sinne einer raschen Eindämmung der Epidemie. Die durch Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen hervorgerufenen Einnahmeausfälle sollen in diesem Sinne aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ausgeglichen werden, indem Krankenhäuser einen Pauschalbetrag erhalten. Die Höhe des Pauschalbetrags soll sich danach richten, wie stark die aktuelle Zahl der stationär behandelten Patientinnen und Patienten von der Zahl der im Jahr 2019 durchschnittlich pro Tag stationär behandelten Patientinnen und Patienten abweicht. Für zusätzlich geschaffene oder vorgehaltene Intensivbetten sollen Krankenhäuser, die vom jeweiligen Land für die schwerpunktmäßige Versorgung von Patientinnen und Patienten festgelegt worden sind, einen bundeseinheitlichen Bonus erhalten, der ebenfalls aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vorfinanziert- und aus dem Bundeshaushalt refinanziert wird. Außerdem sollen die Länder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für die akutstationäre Behandlung Infizierter bestimmen können.

Darüber hinaus ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass die Krankenkassen den Kassenärztlichen Vereinigungen diejenigen zusätzlichen Kosten zu erstatten haben, die zur Finanzierung der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen erforderlich sind, um die vertragsärztliche Versorgung während des Bestehens der epidemischen Notlage nach § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen. Die durch das neuartige Corona-Virus (COVID-19) ausgelöste Pandemie führt zu einer enormen Herausforderung für die vertragsärztliche Versorgung in Deutschland, weil der überwiegende Teil der Verdachts- und Erkrankungsfälle



im ambulanten Bereich versorgt werden muss. Zum Schutz vor einer zu hohen Umsatzminderung bei der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen, die in einem Fallzahlrückgang aufgrund einer geringeren Patienteninanspruchnahme in Folge der Pandemie begründet ist, werden Ausgleichszahlungen vorgesehen. Der DGB sieht die Notwendigkeit für die vorgesehenen befristeten Maßnahmen. So soll sichergestellt werden, dass die Kalkulationssicherheit zum Fortbestand der vertragsärztlichen Tätigkeit hergestellt wird und Anreize zur Vorhaltung größtmöglicher Kapazitäten in der medizinischen Versorgung geschaffen werden.

Um das Infektionsrisiko der Pflegebedürftigen und aller in der Pflege tätigen Beschäftigten herabzusetzen und Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte zu entlasten, sind auch verschiedene Maßnahmen für die Pflege vorgesehen. Um die vulnerable Personengruppe der Pflegebedürftigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren durch das Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen, sollen Pflegegutachten statt einer umfassenden persönlichen Befunderhebung im Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Aktenlage) in Kombination mit strukturierten Interviews erstellt werden. Der DGB sieht die Notwendigkeit zur Bündelung der personellen Kapazitäten, warnt jedoch davor, bei der Einstufung der Pflegebedürftigkeit Nachteile zu Lasten der Versicherten entstehen zu lassen. Diesen dürfen – auch aufgrund der momentanen Krisensituation – keinerlei Benachteiligungen zu teil werden. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass sie die Leistungen erhalten, die sie benötigen.

Ebenfalls ist geplant, dass Wiederholungsbegutachtungen ausgesetzt- und die 25-Arbeitstagefrist (Bearbeitungsfrist) der Pflegekassen auf Dringlichkeitsfälle beschränkt wird. Die Regelung zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 70 Euro bei Fristüberschreitung durch die Pflegekasse an die Antragstellerin oder den Antragsteller soll übergangsweise – vorerst bis Ende September – nicht zur Anwendung kommen. Der DGB begrüßt die befristete Maßnahme und erkennt damit die besondere Notsituation in Zeiten der Corona-Pandemie an.

Angesichts der hohen Priorität der Versorgungssicherstellung soll während der durch das Coronavirus bedingten Lage ausdrücklich angeordnet werden, dass die Pflegekassen bei Unterschreitungen der in den Pflegeeinrichtungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 vereinbarten Personalausstattung kein Vergütungskürzungsverfahren nach § 115 Absatz 3 Satz 1 durchzuführen haben. Damit sind personelle Unterdeckungen auf ohnehin schon stark ausgedünnten Stationen Tür und Tor geöffnet. Indem zusätzlich vorgesehen ist, dass Vorbehaltstätigkeiten von Fachkräften auf Betreuungskräfte übertragen werden können, besteht zudem die massive Gefahr der gesundheitlichen Gefährdung der Pflegebedürftigen. Damit wird gefährliche Pflege in Kauf genommen, indem von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur



Personalausstattung erheblich abgewichen werden kann. Betreuungskräfte sind für Vorbehaltstätigkeiten examinierter Pflegefachkräfte weder ausgebildet noch abgesichert und werden darüber hinaus in keinster Weise adäquat bezahlt. Eine Überforderung kann hier schnell zu kritischen Situationen führen. Der DGB sieht dies insbesondere vor dem Hintergrund des vorgesehenen befristeten Aussetzens der Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen nach § 114 SGB XI (Regelprüfungen) besonders kritisch und wendet sich auch in Krisenzeiten gegen aufsichtsfreie Zonen zu Lasten der Patientensicherheit. Hier gilt es einen praktikablen Mittelweg zu finden, der die Beschäftigten nicht überlastet und einsatzfähig hält und dabei eine gute Versorgung in Zeiten erhöhter Inanspruchnahme ermöglicht.